

# **STATUTEN**

## **der Wissenschaftlichen Gesellschaft der Ärzte in der Steiermark**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt die Bezeichnung „Wissenschaftliche Gesellschaft der Ärzte in der Steiermark“, in der Kurzfassung „Wiss.Ges.d.Ärzte i.d.Stmk.“.

(2) Vereinssitz ist Graz.

(3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit grundsätzlich auf das gesamte Gebiet des Landes Steiermark.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Vereinsziele**

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Die Wiss.Ges.d.Ärzte i.d.Stmk. ist eine unpolitische Vereinigung, die der medizinischen Forschung und wissenschaftlichen Fortbildung durch Veranstaltungen aller Art (insbesondere wissenschaftliche Sitzungen, Seminare, Tagungen u.a.) dient.

Die Tätigkeit erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die denselben oder den gleichartigen Zweck verfolgen.

(2) Vereinsziel ist:

Die Förderung der medizinischen Wissenschaft durch

- a) Abhaltung wissenschaftlicher Sitzungen
- b) jährliche Ausrichtung eines wissenschaftlichen Symposiums
- c) wissenschaftliche Veröffentlichungen in medizinischen Fachzeitschriften.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Sitzungen, Seminare, Tagungen und die Herausgabe von Veröffentlichungen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel für die Erfüllung des Vereinszweckes werden gewonnen durch

- a.) Beiträge der ordentlichen Mitglieder
- b.) Beiträge der außerordentlichen Mitglieder
- c.) Beiträge der studentischen Mitglieder
- d.) Beiträge der fördernden Mitglieder
- e.) sonstige Einnahmen wie Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

(4) Die zur Führung des Vereins erforderlichen Mittel sind aus den in Abs. (3) genannten Einnahmen zu decken.

(5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung bestimmt.

#### **§ 4 Vereins- und Rechnungsjahr**

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind:

- a.) ordentliche Mitglieder
- b.) außerordentliche Mitglieder
- c.) studentische Mitglieder
- d.) Ehrenmitglieder
- e.) fördernde Mitglieder

Ad a.): Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt / jede Ärztin werden.

Ad b.): Außerordentliches Mitglied kann jeder Akademiker / jede Akademikerin werden, der / die nicht Doktor der Medizin ist.

Ad c.): Studentisches Mitglied kann jeder Medizinstudent / jede Medizinstudentin an der Medizinischen Universität Graz werden.

Ad d.): Ehrenmitglied kann eine um die medizinische Wissenschaft oder um die wissenschaftliche Gesellschaft der Ärzte in der Steiermark hochverdiente Persönlichkeit werden, die vom Vorstand unter Würdigung ihrer Verdienste der Generalversammlung vorgeschlagen wird.

Ad e.): Förderndes Mitglied kann über Vorschlag des Vorstandes jede Person, Firma, Vereinigung oder Körperschaft werden, welche im besonderen Maße für die Wiss.Ges.d.Ärzte i.d.Stmk. fördernd und unterstützend tätig ist.

(2) Die Wahl zum Mitglied gemäß § 5 (1) a.) bis e.) erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Aufnahmewerber gemäß §§ 5 a.), b.), c.) und e.) haben eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.

(3) Weitere Voraussetzung der Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen, dass diese von einwandfreiem Charakter und untadeligem Ruf sind, sowie bei fördernden Mitgliedern, die keine natürlichen Personen sind, dass deren Organe von einwandfreiem Charakter und untadeligem Ruf sind.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, womit auch sämtliche Mitgliedsrechte erlöschen. Ausschluss und Austritt befreien nicht von der Bezahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge.

(2) Der Austritt ist bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Vereinsjahres einlangend dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief, Fax oder Email zu erklären. Der / die Austretende hat jedoch seine / ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ende des Vereinsjahres zu erfüllen. Jeder Austritt ist vom Vorstand den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist nach vorangegangener 2-wöchiger Nachfristsetzung der Austritt jederzeit möglich. Einbezahlte Mitgliedsbeiträge kann der / die Austretende jedoch nicht zurückfordern.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse erfolgen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied trotz erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge über mehr als 1 Vereinsjahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann ferner erfolgen bei einer gröblichen Verletzung des Anstandes und bei unehrenhaftem Verhalten, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen der Wiss.Ges.d.Ärzte schädigt oder zumindest gefährdet. Schließlich kann der Ausschluss erfolgen bei rechtskräftiger strafgerichtlicher Verurteilung oder disziplinarer Verurteilung durch eine Berufs- oder Standesorganisation, wenn einem derartigen Urteil oder Erkenntnis ein Verhaltensunrecht zugrunde liegt, das mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar ist.

(4) Der / die Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand schriftlich per Brief, Fax oder Email unter gleichzeitiger Benennung des von ihm / ihr gemäß § 17 namhaft zu machenden Schiedsrichters Einspruch zu erheben. Der Vorstand benennt seinerseits einen Schiedsrichter und leitet das Schiedsverfahren durch Verständigung der Schiedsrichter ein.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Generalversammlung. Sie haben außerdem das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen. (Die Entrichtung von eventuellen zusätzlichen Unkostenbeiträgen ist davon unberührt).

(2) Die außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

(3) Studentische Mitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, jedoch weder Stimme noch Antragsrecht. Im Übrigen haben sie auch das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. (Die Entrichtung von eventuellen Unkostenbeiträgen ist davon unberührt).

(4) Fördernde Mitglieder haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie können daher auch das aktive Wahlrecht ausüben. Das passive Wahlrecht können sie aber – sofern sie keine natürlichen Personen sind - nur durch ein von ihnen zu bestimmendes Organ ausüben.

(5) Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Generalversammlung zu stellen sowie Anträge zur Neuaufnahme neuer Mitglieder vorzutragen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Ansehen, den Ruf und die Interessen der Wiss.Ges.d.Ärzte i.d.Stmk. zu wahren
- die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern
- die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen
- die Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Art der Einhebung zu bezahlen
- an den Vereinsversammlungen und Vereinsveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen, an den Vereinstätigkeiten nach Kräften mitzuarbeiten und auch im angemessenen Rahmen eigene wissenschaftliche Beiträge anzumelden.

## **§ 9 Organe der Gesellschaft**

(1) Organe der Wiss.Ges.d.Ärzte i.d.Stmk. sind

- a.) der Vorstand
- b.) der Beirat
- c.) die Generalversammlung
- d.) die Rechnungsprüfer
- e.) das Schiedsgericht.

(2) Alle Amtsträger des Vereines versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, doch können ihnen die aus der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.

## **§ 10 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet als ordentliche Generalversammlung jedes Jahr einmal im Laufe des Sommersemesters statt. Ausnahmsweise kann die Generalversammlung auch zu Beginn des Wintersemesters erfolgen.

(2) Als außerordentliche Generalversammlung findet sie statt, wenn der Vorstand eine Einberufung als notwendig erachtet, die Generalversammlung eine solche beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt. Die außerordentliche Generalversammlung hat spätestens 4 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages stattzufinden.

(3) Zu jeder Generalversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin eine schriftliche Einladung per Brief, Fax oder Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder ergehen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte zum ursprünglich angesetzten Termin die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so findet eine Stunde später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung mit den anwesenden Mitgliedern statt, die dann ohne Berücksichtigung ihrer Zahl beschlussfähig ist.

(4) Grundsätzlich entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Statutenänderungen oder für das Zustandekommen eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich per Brief, Fax oder Email dem Vorstand bekannt zu geben. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmäßige Gültigkeit der gefassten Beschlüsse überprüft werden kann. Dieses Protokoll ist auf Antrag bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu verlesen.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Generalversammlung**

(1) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Entgegennahme der vom Vorstand des vorangegangenen Vereinsjahres zu erstattenden Jahresberichte
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beitritts- und Mitgliedsbeiträge des folgenden Vereinsjahres und der Art ihrer Einhebung
- Vornahme von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über allfällige Anträge und Beschwerden
- Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel für Vereinstätigkeiten
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über den Forschungspreis (Höhen und Modalitäten der Vergabe)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

(2) Der Generalversammlung obliegt weiters die Wahl

- a.) des Vorstandes
- b.) zweier Rechnungsprüfer
- c.) der drei Schiedsrichter

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und besteht aus

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem / der ersten Vizepräsidenten / Vizepräsidentin, das ist der / die vorangegangene Präsident/in
- dem / der zweiten Vizepräsidenten / Vizepräsidentin, das ist der /die nachfolgende Präsident/in
- dem / der Sekretär/in der Gesellschaft
- dem / der Finanzreferent/in

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der vorsitzenden Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegt die Vornahme der laufenden Vereinsaktivitäten, soweit sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er hat bei seiner Tätigkeit alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Abgabenvorschriften, zu beachten. Insbesondere obliegt dem Vorstand auch die Beschlussfassung über die Durchführung vom Verein geplanten und auszuführenden Tätigkeiten.

Auch fallen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Organisation der Vereinstätigkeiten
- Abfassung des Rechenschaftsberichtes
- Erstellung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand
- Stellung von Anträgen an die Generalversammlung
- Erstellung von Vorschlägen zur Aufnahme von Mitgliedern an die Generalversammlung (Ehrenmitglieder)
- Durchführung von Aufträgen, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden
- Erstellung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Präsident / die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Vereinsintern bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereines zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des / der Präsidenten/in, in Geldangelegenheiten unter Mitwirkung des / der Finanzreferenten/in. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Gesamtvorstandes, wobei dem betroffenen Vorstandsmitglied kein Stimmrecht zukommt.

(2) Bei Gefahr in Verzug ist der / die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder in die Gesamtverantwortung des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

(3) Der / die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Fall seiner / ihrer Verhinderung wird er / sie vom / von der ersten, wenn auch diese(r) verhindert ist, vom / von der zweiten Vizepräsidenten/in vertreten.

(4) Der / die Präsident/in beruft Vorstands- und Beiratssitzungen nach eigenem Ermessen ein.

(5) Der / die Sekretär/in unterstützt den / die Präsidenten/in in allen Angelegenheiten der Gesellschaft.

(6) Der / die Finanzreferent/in ist für die Rechnungsführung und Kasse verantwortlich und verwaltet die Vereinsmittel, wobei er / sie streng auf die zur Erfüllung des Vereinszweckes zu achten hat. Er / sie ist verpflichtet, dem Vorstand die Mitglieder zu benennen, die ihrer Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen. Er / sie

hat die Kassengebarung nach den Weisungen des Vorstandes zu führen und hat laufend über den jeweiligen Kassenstand, besonders über Zahlungsrückstände, dem Vorstand Bericht zu erstatten. Er / sie ist für steuerliche Belange der Kassengebarung zuständig.

(7) Bei längerem Ausfallen eines Vorstandsmitgliedes kann jedes Vorstandsmitglied, ausgenommen der / die Präsident/in, mit einer zweiten Funktion im Vorstand betraut werden, sofern die zweite Funktion mit der zuerst übernommenen vereinbar ist.

(8) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem dessen Pensionierung bzw. Emeritierung erfolgt.

(9) Im Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Vereinsjahres kooperiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bei Ausscheiden des / der Präsidenten/in wird diese(r) durch den / die erste(n) bzw. diesem/r nachfolgend durch den / die zweite(n) Vizepräsidenten/in ersetzt. Legen während der Funktionsperiode des Vorstandes mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Funktionen zurück, so hat das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen. Kommt das an Jahren älteste Mitglied dieser Einberufungsverpflichtung nicht nach, kann jedes Mitglied eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

## **§ 15 Der Beirat**

### **A) Mitglieder des Beirates:**

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes ex officio.
- 2) Der Rektor / die Rektorin und die Vizerektoren / Vizerektorinnen der Medizinischen Universität Graz.
- 3) Alle Mitglieder der Medizinischen Universität Graz nach §97 UG'02, welche Mitglieder der Gesellschaft sind.
- 4) Der Vorsitzende der Akademie für Allgemeinmedizin oder ein von ihm nominierter Vertreter.

- 5) Der Fortbildungsreferent der Ärztekammer oder ein von ihm nominierter Vertreter.
- 6) Der Präsident der Gesellschaft für Gesundheitsforschung oder ein von ihm nominierter Vertreter.
- 7) Der ärztliche Direktor des LKH Graz und der KAGES.
- 8) Der Landessanitätsdirektor.

Mitglieder mit besonderen Tätigkeitsbereichen, die vom Präsidenten / von der Präsidentin vorgeschlagen worden sind.

**B) Aufgaben des Beirates:**

- a.) Der Beirat hört den Bericht des Vorstandes.
  - b.) Der Beirat berät den Vorstand in Angelegenheiten des wissenschaftlichen und des Fortbildungsprogrammes.
  - c.) Der Beirat schlägt Ehrenmitglieder vor.
  - d.) Der Beirat macht Vorschläge für die Vorstandswahl.
  - e.) Der Beirat macht Vorschläge zur Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- C) Eine Beiratssitzung ist mindestens einmal pro Vereinsjahr durch den Präsidenten einzuberufen. Der Präsident hat das Recht, zu diesen Sitzungen Auskunftspersonen und Fachleute (ohne Stimmrecht) beizuziehen.
- D) Die Funktion von Beiratsmitgliedern erlischt mit dem Ende des Vereinsjahres, in dem ihre Pensionierung bzw. Emeritierung erfolgt.
- E) Der Beschluss des Beirates erfolgt mit einfacher Mehrheit.

**§ 16**

**Die Rechnungsprüfer**

(1) Für jedes Vereinsrechnungsjahr sind zwei Rechnungsprüfer von der Generalversammlung zu wählen, eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Kontrolle der Kassengebarung. Sie haben der Generalversammlung das Ergebnis der Überprüfung vorzutragen.

(2) Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 17**

**Das Schiedsgericht**

(1) Zur Entscheidungen aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht des Vereins berufen.

(2) Es setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass der anzeigende Streitteil zugleich mit seiner Anzeige an den Vorstand ein beliebiges Mitglied aus der Schiedsrichterliste (siehe § 11 Abs. 2 lit. c) als Schiedsrichter schriftlich per Brief, Fax oder Email namhaft macht. Der Vorstand fordert binnen 7 Tagen den anderen Streitteil auf, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Nach erfolgter Benennung des Schiedsrichters hat der Vorstand jene Mitglieder, die zu Schiedsrichtern bestellt wurden, innerhalb von 7 Tagen von ihrer Benennung zu verständigen. Die namhaft gemachten Schiedsrichter haben binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wählen. Können sich die

Schiedsrichter auf den Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los unter den für den Vorsitz benannten ordentlichen Mitgliedern.

Benennt die andere Streitpartei nicht oder nicht rechtzeitig einen Schiedsrichter oder erstattet einer der beiden Schiedsrichter keinen Vorschlag für den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, so erfolgt die Bestellung auf Antrag durch den Präsidenten. Ist der Präsident, ein anderes Vorstandsmitglied oder der Vorstand im Schiedsverfahren als Streitteil verfangen, so tritt an seine Stelle das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied. Kommt dieses an Jahren älteste Mitglied dieser Benennungspflicht binnen 14 Tagen nicht nach, so tritt an seine Stelle das zweitälteste Mitglied, usw.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach mündlicher Verhandlung bei Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

(4) Schiedsrichter kann nicht sein, wer persönlich in der zu entscheidenden Sache streitverfangen ist.

## **§ 18 Wahlordnung**

Sämtliche Wahlen erfolgen durch Heben der Hände bzw. mittels Stimmzettel (letzteres, sofern dies von einem Mitglied, welches stimmberechtigt ist, begehrt wurde). Zur gültigen Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheiden höchstens zwei weitere Wahlgänge und dann das Los. Vor der Wahl ernennt der Vorsitzende zwei Stimmprüfer, welche die Stimmenzählung vornehmen und das Ergebnis bekannt zu geben haben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen und hat insbesondere einen Liquidator zu bestellen.

(3) Der Liquidator hat das Vereinsvermögen zu verwalten und zu verwerten, die laufenden Geschäfte zu beenden, Forderungen des Vereins einzuziehen und Gläubiger des Vereins zu befriedigen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit es möglich und erlaubt ist, den in den Statuten bestimmten oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen.